

Stand: 13.03.2019

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung des Krematoriums in der Stadt Landau (Benutzungsordnung Krematorium)

Der Stadtrat hat am _____ aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

und

§ 16 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz i. V. m. § 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 4.3.1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 301)

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung des Krematoriums in der Stadt Landau (Benutzungsordnung Krematorium)“ vom 14. Mai 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2008

wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Der Abschluss eines Kremationsvertrages kann davon abhängig gemacht werden, dass einer Entnahme und gesonderten Verwertung von nicht zu Asche gewordenen Kremationsrückständen (nicht verbrannte anorganische Bestandteile der Leichen, Beigaben und Sargbestandteile), die ihrer Größe oder Menge nach nicht mit der Urne bestattet werden können oder aus rechtlichen Gründen nicht bestattet werden dürfen, zugestimmt wird. Sofern die Verwertung durch die Betreiberin des Krematoriums erfolgt und die oder der Berechtigte zustimmt, sind die Erlöse gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.“

b) Absatz 2 wird zu Absatz 3.

2. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unverzüglich nach der Einäscherung ist die Asche zusammen mit dem Stein in einer Urne zu verschließen. Zur in die Urne einzubringenden Asche gehören sämtliche nach der Einäscherung verbleibenden Rückstände des Leichnams, das heißt auch, die vormals mit seinem Körper fest verbundenen fremden Bestandteile, die nicht verbrennbar sind, es sei denn, die oder der Berechtigte hat der Entnahme dieser Bestandteile zugestimmt. Die Urne stellt die Betreiberin. Der Urnendeckel ist dergestalt mit dem Namen des Krematoriums Landau in der Pfalz, der laufenden Nummer, der Einäscherung, dem Vor- und Familiennamen des Verstorbenen und dem Tag der Einäscherung zu beschriften, dass die Beschriftung nicht zerstörungsfrei abgelöst werden kann. Bei Sammeleinäscherungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 können die Vor- und Familiennamen der Verstorbenen entfallen.“

II.

Die Satzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister